

**2. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Seßlach vom 16.05.2018**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) erlässt die Stadt Seßlach folgende

**2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung vom 16.05.2018**

§ 1

Der § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr im Gebiet der Stadtteile Seßlach, Krumbach, Hattersdorf, Dietersdorf, Gemünda, Autenhausen, Merlach, Gleismuthhausen und Rothenberg beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	netto	120,00 € pro Jahr
über	5 m ³ /h	netto	140,00 € pro Jahr.

§ 2

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühren betragen

- a) in den Stadtteilen Autenhausen, Dietersdorf, Gemünda, Gleismuthhausen, Hattersdorf, Krumbach, Merlach und Seßlach 2,41 € netto pro m³ entnommenen Wassers.
- b) im Stadtteil Rothenberg 3,14 € netto pro m³ entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 02.06.2026 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 03.06.2026



Stadt Seßlach

Maximilian Neeb

Erster Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. § 1 Abs. 1 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach vom 11.06.2026 Nr. 12 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 12.06.2026



Stadt Seßlach

Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maximilian Neeb', written over the printed name and title.